



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§. VII. Der Evangelischen Stände Deliberation über den, wegen der Magdeburgischen Admission verlangten Revers, und andere Puncta. N. I. & II. Protocolla hierüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Nov.

Die Erinnerung Altenburgs betreffend, ließe er sich dieselbe wohl gefallen, verba non curanda, si modo rem habeamus.

1645.  
Nov.

**Braunschweig:** Es betrübe ihn, daß die Franzosen in den Fäusten hätten, was wir in so sorgfältigem Vertrauen zusammen getragen. Petersburg möchte bleiben, der Rest ausgelassen, und die Beilage solle unter andere geleyet werden, da man de extortis obligationibus handele.

Der Kayser hätte sich immer inseparabiliter mit dem Imperio conjungiret, also müsse man es separiren. Es wäre neque in re signanda, neque signata et was verhängliches, und zumahlen in Art. de Feederibus wohl angeferet, jedoch wäre er indifferent.

**Pommern:** Es käme ihm fremd für, wie die Cronen hinter das Werck gekommen, da es doch noch gang imperfect sey. Er stünde an, ob man die specificirte Dertter solle aussen lassen, dann es das Ansehen haben würde, ob wäre es ad instantiam beschehen. Wegen der Petersburg hätte hiesige Stadt ein Memorial zu übergeben. Die Distinction wäre allenthalben in Consideration kommen, und nöthig, die Kranckheit zu sagen, stellte derentwegen die Moderation dahin.

**Mecklenburg:** Daß man vertraute Sachen communiciret, wäre unrecht, man solle auf die Generalität gehen. Ratione distinctionis müsse man scapham, sca-pham nennen, man könne aber die Sache etwas mildern, wäre auch indifferent.

**Sachsen-Lauenburg:** Man hätte wohl eher Umfrage gehalten, wer ex Collegio etwas propalire, und müsse man nicht eben so bald in der Cronen Begehren gehöhlen. Ergo quod scriptum est, scriptum esto. Circa distinctionem müsse res bleiben, weil es in hoc puncto nöthig.

**Wetterauische und Fränkische Grafen:** Improbirten gleichfalls die unzeitige Communication, man müsse sich malecule erzeigen; Die Evangelische wären nun, Gott Lob, unter einem Hut; Gelindigkeit wäre wol gut, allein, wo gnugsame Formalia vorhanden, müsse man selbige gebrauchen. Im übrigen, wie Lauenburg.

**Direktorium** machte den Schluß: Es wäre freylich eine solche intemptiva communicatio zu beklagen; Die Majora gingen auf Einlassung der Dertter und der Wörter.

## §. VII.

Consultation  
über den, we-  
gen admission  
von Magde-  
burg, ver-  
langten Re-  
vers.

Der Oesterreichische Gesandte, stellte nach seiner Ankunft zu Osnabrück, den Evangelicis daselbst, einen Revers zu, welcher wegen der Magdeburgischen Ad-mission ad Congressum Pacis, ausgestellt werden sollte. Über diesen Revers, ingleichen über die nachfolgenden Punkten: ob die Hansee-Städte in dem Aufsat mit zu benennen seyn, ob in den Gravaminibus circa Politica, der *abusus Privilegiorum & Dignitatum* zu bemerken; wechergestalt die Reformirten in den Frieden mit einzuschließen, wurde, nach Anleitung folgender Protocollen N. I. & II. deliberiret.

## N. I.

Protocollum Osnabrugense de 19. Nov. 1645.

N. I.  
Protocollum.

**Direktorium:** Nachdem Altenburg und Wetterau gestern beym Oesterreichischen Direktorio gewesen, wäre ihnen der gestern ad dictaturam gebrachte Extractus Protocollum Monasteriensis, loco eines formalisirten Reverses, zugestellet, worinnen sie viele difficultäten und impossibilitäten fänden, 1) daß Herzog Augusti Fürstliche Durchlauchtigkeit nur in qualitate eines Herzogen zu Sachsen consideriret würde, in dem sie doch keine Lande besäßen, und es daher keines Reverses bedürffte.

1645.  
Nov.

te. 2) Würde die Weltliche Bancf pro hoc actu nicht difficultiret, wenn aber solches unter den Fürstlich-Sächsischen geschehen sollte, implicirte das etwas mehrers. 3) Wüste man nicht, wer die descendentes seyn sollten, weil eines Bischoffs Kind auf das Bisthum regulariter nichts zu prärendiren hätte, den Successoribus aber könnte man nicht präjudiciren. 4) Factum tertiorum könnte man nicht präktiren, sondern müste künfftig Votum & Sessionem haben. 5) Würden alle Stände den Revers begehrt massen schwerlich vollziehen. 6) Wäre die Qualitas Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit hoc in passu eine bloße Viction. 7) Gründe dahin, was die Cronen thun würden, sie hätten sich aber vorhin schon erklärt. Reliquorum Excluserum halber wäre keine sonderbare difficultät obhanden; den Revers, den unsere Deputati nachher Münster, daselbst gefertiget, wolte man auslieffern, solcher sollte per Deputatos hesternos dem Oesterreichischen Directorio nachmahln insinuiret werden, cum oblatione.

1645.  
Nov.

Altenburg: Amplissima verba geben wenig. Das Magdeburgische Votum würde in dieser qualität einen bösen Eingang machen, Reichs-Fürsten ohne Land, könnten die Päpstliche gnug intrudiren, die cautelen würden zu weit extendiret, und das Wort descendentes, auf die Fürstliche Kinder gemeynet. Particular-Admission könnte man nicht acceptiren. Wann der offerirte Revers angenommen würde, trage man der subscription halben kein Bedenken; sonst bleibe es der übrigen Stiffter wegen, bey der praestatione operarum. Qualitatem Ducis absolute, könne man dem Revers nicht einverleiben, und wäre den Kayserlichen Plenipotentiaris anzufügen, daß ein mehreres in unsern Mächten nicht stünde. Der übrigen Excluserum wegen, würde es keine Noth haben, si verba civiliter intelligamus.

Weymar: Die Herren Münsterischen hätten in dem, mit uns circa modum tractandi getroffenen Vergleich, selbst pro Maxima gesehet; Niemand, als der Votum & Sessionem in Comitibus bisher gehabt, sollte admittiret werden, nun hätte ja kein Fürst, der noch nicht in der Regierung stünde, zumahl vivo Parente, dergleichen nicht zu prärendiren, also könnten Ihre Durchlauchtigkeit anderer gestalt, als Erz-Bischoff, nicht consideriret, noch dero einiger Revers abgefordert werden, dahero liesse ers in diesem und andern, bey dem Altenburgischen Voto bleiben.

Braunschweig: Wie die vorstimmende, doch könnte er keinen Revers unterschreiben, wolle doch wol halten, was er zusagte; man sollte sich nur nicht lange aufhalten.

Mecklenburg: Die Münsterische geben Magdeburg gar nichts, er vergleiche sich also mit den vorsiehenden. Wegen Schwerin und Raseburg wäre er sorgfältig gewesen, das Gutachten hätte er Illustrissimo zugesandt, der wolte zwar geschehen lassen, daß beyde Vota für dismahl nicht sollten geführet werden, sed, salva protestatione de non prajudicando in futurum &c. schliesse also, man sollte den aufgesetzten Revers an Oesterreich übergeben, aber er subscribere nichts.

Hessen-Cassel: Wegen Magdeburg, wie die vorstimmende. Er finde wegen Hessen eine clausulam, deren zu vorhin nicht gedacht worden, wodurch man bald von allen negotiis würde ausgeschlossen seyn: die Cronen, Feinde und Kriege, fielen in allen Articulis vor, daher eine Erläuterung vorndthen.

Hessen-Darmstadt: Bey dieser Consultation wäre er nicht gewesen, doch hätte ihn Herr D. Delhafen informiret, und wären sie beyde von den Kayserlichen Plenipotentiaris ersuchet worden, die Resolution den hiesigen Ständen zu intimiren, so sie mit Glimpff abgelehnet hätten. Wegen Hessen hätte man das Conclusum auf die Oblation gerichtet, die ihme unbekandt wäre. Magdeburg halber aber hätte man beschwehlich befunden, dem ganzen Evangelischen Wesen und Ihre Durchlauchtigkeit Präjudiz beyzutragen, dahero Mayntz angezeigt, man könnte die Con-

1645.  
Nov.

Conditiones nicht acceptiren. Dann da Sie tanquam Dux consideriret würden, dörfte es keines Reverses wegen Magdeburg; das disputat wäre unnöthig, man hätte Landgraf Johann angezogen, das wäre aber noch bedenklicher; im Ende wäre es dahin gestanden, der Cosnigische solle sich mit D. Delhasen eines Reverses vergleichen, so aber verblieben, dahero der Würzburgische Commission bekommen, die Sache hier richtig zu machen, und D. Richtersperger zum Gehülffen zu nehmen.

1645.  
Nov.

**Sachsen-Lauenburg:** Bezöge sich auf unsre Relation und den Revers, den der Weymarische Gesandte aufgesetzt; das Protocoll gebe viel ein anders, es wären lauter Impossibilitäten, die man forderte, ergo ut anteriores.

**Anhalt:** Conformirte sich, er wäre nicht hiezu befehlicht, hielte doch die subscriptionem unbedenklich zu seyn, es würde aber dem Directorio am Creditpræjudiciren.

**Betterauische und Fränckische Grafen:** Die Münsterische hätten anders gesagt, und anders gethan, der Revers wäre vorhin wohl begriffen, also sollte man dem Directorio solchen insinuiren, er sey der subscription wegen nicht instruiret, doch cum majoribus. Saarbrück habe contra Imperatorem keinen Degen gesucht.

**Conclusum:** Die Deputati sollen dem Austriaco das Placitum commune und den Revers insinuiren, des Würzburgischen Commission entdecken, omnem operam ratione Episcopatum Evangelicorum nochmaln offeriren, und reliquorum Excluserum wegen, um Erläuterung bitten.

Das **Directorium** proponirte ferner: Es wäre wissend, daß auf Anhalten GLOXINI, als Lauenburgischen Gesandten, an verschiedenen Orten, neben den Reichs- auch der Hansee-Städte gedacht worden; nun wüßte man den Inhalt ihres Bundes nicht, also meynte man, es wäre hierinn zu weit gegangen, und wohl zu verspüren, daß sie in terminis Commerciorum nicht blieben, sondern Fürsten und Herren Verdruß züßgen, dahero sich wohl fürzusehen, zumahl nicht Herkommens wäre, daß sie bey Fürsten und Ständen ohne Mittel gesetzt würden. *Quæri ergo;* ob sie zu übergehen, oder des Städtischen Bedenkens zu erwarten wäre?

**Altenburg:** Man hätte deren in specie nicht gedencen wollen, weñ man auch in Reichs-Abschieden darinnen gar behutlich gegangen, und jedem sein Jus vorbehalten, das würden sie zwar gern mit haben wollen, hingegen aber könnte man ihnen auch nichts einräumen. Anno 1540. hätte Moguntinus Commission bekommen, auf ihr Fœdus in qualitate & quantitate zu inquiren. Sie wären in 3. Classen zu dispertiren, 1) wären rechte Reichs-Städte. 2) Fürstliche und Landes-Städte im Reich. 3) Fremde auffer dem Reiche. Diese letztere hätten nichts bey diesem Handel zu thun, die mittlere würden durch ihre Landes-Herrschaft vertreten, und wären die ersten vorhin schon darinnen. Schliesse also außs auslassen, oder sie sollten Tabulas fœderis exhibiren, um sich daraus zu informiren, und hernach zu erklären.

**Weymar:** Der Seylus in Reichs-Handlungen wäre der Hansee-Städte wegen bekandt, in Religions-Fällen könne man sich ihrer mit annehmen, doch also, daß mit im übrigen dem natürlichen Landes-Fürsten und Herrn, dadurch an seinen Juri-bus Superioritatis kein Nachtheil zuwüchse. Man könne erwarten, was die Reichs-Städte etwa derentwegen fürbringen möchten; dann er vermüthete, sie würden sich selbst nicht absolute zusammen in eine Classe stellen lassen, sonst wie Altenburg.

**Braunschweig:** Die Rationes wären erheblich angeführet, schliesse also, wie Altenburg; divisim könnten sie nicht consideriret werden, conjunctim wäre es noch gefährlicher, also solle man sie zu den Ständen nicht setzen, ihre Fœdera würden sie

Hh Hh

nicht

1645.  
Nov.

nicht produciren, oder doch also, damit man den fucum nicht subodoriret; man sollte sie aussen lassen.

1645.  
Nov.

**Mecklenburg:** Ratione Commerciorum wären die Hansee-Städte in Ehren zu haben, dann dadurch müste Deutschland geholffen werden, wären diese Städte nicht gewesen, so wäre alles über und über gegangen; es sollten sich aber die Mittel-Städte nicht eximiren. Er würde Ungnade verdienen, wann er Rostock und Wismar, die sich seines gnädigen Fürsten und Herrn erb-unterthänig tituliren, zu viel einräumete; bey den Ständen können sie nicht stehen, und als ein Corpus auch hier nicht consideriret werden; sollte man also pro forma, tenorem Fœderis von ihnen erfordern, und darauf den Aufsaß ihrenthalben ändern.

**Hessen-Cassel:** Wie Mecklenburg und die vorliegende.

**Hessen-Darmstadt:** Er wüste zu vorigem Gutachten nichts zu thun, man hätte den Hansee-Bund jederzeit für formidable und schädlich gehalten; sie gäben selbst vor, er gieng auf Commerciorum und Arma, so man zwar auch wol erfahren, und wäre von den Kaysern confirmiret, dahero sehr præjudicirlich und nicht styli, sie den Reichs-Ständen zuzugesellen, zumahl man den Catholicis dadurch eine apprehension verursachen dürffte, dahero wäre ihnen in Religions-Sachen zu assistiren, die Tabulas aber zu begehren, wäre ohne Effect, und würde man sich dadurch nur mit ihnen vertieffen.

**Anhalt:** Wie die vorhergehende, zumahl Braunschweig und Darmstadt.

**Wetterauische und Fränkische Grafen:** Cum Majoribus, man sollte sie gar übergehen, doch tabulas Fœderis pro forma erfordern, wollte man aber derer gedanken, so könne es loco separato, und cum clausula de non præjudicando Juribus Dominicalibus beschehen.

**Conclusum:** Die Hansee-Städte sollten heraussen bleiben, weil es eine Neuerung, und sie in effectu vorhin hierinnen begriffen. Doch könne man tabulas pro forma erfordern, und etwa die omission eo ipso mit desto besserm Glimpff behaupten, solches bey der Re- und Correlation mit den Städtischen vornehmen.

**Altenburg:** Erinnerete, es wäre ein starcker Mißbrauch im Reich, zumahl bey des verstorbenen Kayser's Regierung, eingerissen, indem man den Ständen und Privatis mit Privilegien und Dignitäten, andern zum Præjudiz, gratificiret, und præmia Virtutum nicht allein venalia gemacht, sondern auch gar indignis conferiret hätte, fragete derhalben, ob diß nicht auch inter Gravamina Politica zu bringen.

**Magdeburg:** Fiat, dann es von grosser Importanz. Man könne zwar mit dergleichen Niemand præjudiciren, doch bekäme man dadurch Handel, vordessen wäre ein jeder in seinem Stand hoch gemung respectiret gewesen, jekund aber wäre Niemand sua sorte contentus.

**Weymar:** Weiln man diß Præjudiz gemercket, wäre derhalben der jüngsten Kayserlichen Capitulation ein ganz neuer Articulus beygerücket worden, sintemahl aber dennoch die abusus nicht mangelten, und sub & obreptitie dawider Privilegia impetiret würden, könnte Ahndung nicht schaden; es wäre etlicher Orten bekandt, daß man wider dergleichen neuerlich besorgte Privilegia sich vor Alters durch abrogatoria versichert hätte. Stelle es dahin, ob dem Werck nicht vorzukommen, wann die impetrata Privilegia, wie theils Stände, und die Cron Frankreich fast durchgehends im Gebrauch hätten, anders nicht für gültig erkannt würden, sie wären denn publice in summis Dicasteriis produciret, confirmiret, und zu den Actis publicis registrirret.

**Braunschweig:** Diese Erinnerung wäre wohl erwogen. Præmia Virtutum sollten nicht ad æmulationem aliorum ausschlagen, und könnten dergleichen Handel den

1645. den Evangelischen leicht zum Schaden auslaufen, zumahl da man Catholische titu- 1645.  
Nov. latus Principes, die nichts oder wenig im Reich haben, den andern in Conventi-  
bus an die Seiten setzte.

Mecklenburg: Folget; es wäre zwar ein reservatum Principis, doch nicht zu mißbrauchen, sonderlich würden die Exemptionum & Immunitatum Jura all zu gemein.

Hessen-Cassel: Wie die vorsehende.

Hessen-Darmstadt: Die Capitulation würde nicht observiret, Ihre Fürstliche Gnaden hätten sich die Privilegia an ihrem jure Dominicali nichts hindern lassen, sondern neulich einen neuen Baronem refractarium mit Soldaten zurecht bringen lassen, stinte denen vorigen bey. Im Reichs-Abschied de Anno 1566. stünde, man wolle etlichen Votum & Sessionem geben, aber sine præjudicio cæterorum Statuum, gestaltsam bey jüngstem Reichs-Tage, man sich von Seiten des Fürsten-Raths resolviret, die Intrusos anders nicht zu recipiren, dann wann sie, gleich andern Fürsten in der Matricul. concurriren, und auch in Person gegenwärtig, die Stelle unter allen Fürstlichen Gesandten nehmen würden. Die Comitiven würden jetzt erblich gemacht, kämen manchmahl auf Schuster und Schneider. Die Titulatur der neuen Häuser wie auch die Wappen stiegen, bey den Alten bliebe es bey dem alten.

Anhalt: Wie die vorsehende, der neuen Fürsten würden nur zum Präjudiz der Evangelischen zuviel gemacht.

Wetterauische Grafen: Conformirte sich. In der Wetterau wären gleichwol, ausser Hagfeld, so man gutwillig, als ein alt Adelig Geschlecht eingenommen, lauter uralte Familien.

Conclusum: Man solle diesen Punct mit einrücken,

## N. II.

Protocollum Osnabrugense, Extraordinariæ Sessionis de 9. Novembris Anno 1645.

Inter Status Augustanæ Confessioni addictos.

N. II. Directorium proponerat: Weilen man jüngst den Herren Reformirten Ber-  
Protocollum. rüstung gethan, ihnen auf ihr Suchen, eine Resolution zu ertheilen, so fragte sich, wohin solche zu stellen? und zwar

- 1) Wie man den 4. Punct in hoc passu stylisiren sollte?
- 2) Und solches mit gutem Gewissen, und ohne widrigen Eingang?
- 3) Wer mit Herrn Orenstierna daraus reden sollte?
- 4) Wie es an die Reformirten zu bringen?

Altenburg: Ad 1) Es wäre gut, wann sich die Herren Schweden zu förderst erklärten, Chur-Bayern hätte sich hierinn unklagbar erwiesen, wann andere dergleichen thäten, könnte man zufrieden seyn, was verglichen würde, müste in die Friedens-Notul mit kommen, den Land-Frieden müste man ihnen gönnen, aber am Religions-Frieden stünde man an, dann sie möchten sich dessen mißbrauchen. Ad 2) Solle man gewisse Conditiones derhalben begreifen, und sich per Reverfales darüber versichern lassen. Ad 3) Magdeburg und Lüneburg. Ad 4) Per eosdem.

Weymar: Dieser Punct wäre wichtig, und er darauf nicht instruiret, dahero, wie in allen also auch diffalls unverbündlich; er wäre der Meynung, man könnte den Herren Reformirten gönnen, daß sie in den Frieden mit eingenommen würden, doch wann sie die Evangelischen in ihren Landen geseßene, weder im exercitio Religionis, oder der Consciencz, noch auch intuitu derer in Politischen ohnver-

h h h 2

fäng-

1645. sänglichen Sachen nicht irreten, und sich darzu per Reverfales verbinden wollten: 1645.  
Nov. Wegen der Ansprach Herrn Drenstierns, und wie es an die Herren Reformirte selbst Nov.  
zu bringen, wäre er indifferent.

**Braunschweig**: Er wäre auch nicht hierüber instruiret, den Prophan Frieden möchte man ihnen gönnen; er hätte ad Illustrissimum deswegen geschrieben: Pontificios fuisse hostes, Reformatos nobiscum pugnasse; Ergo non esse hos destituendos, modo nos non dejiciant. Amsterdam verstatte den Unsern in der Stadt das Exercitium, aber impensis Evangelicorum, nicht publicis. Wann dieses die Reformati auch thun wollen, könne man sie recipiren; Chur-Brandenburg hielte sich hierinnen wohl, wann Ihrer Durchlauchten hierinnen nachgefolget, und man ihrer Seits auch der unveränderlichen Continuation gesichert würde, möchte mans geschehen lassen. Es stünde derowegen Hessen-Cassel, loco reliquorum, vorzuhalten, wann in Hessen die Evangelischen propriis sumtibus einen Evangelischen Pfarr-Herrn halten wollten, ob sie es verstaten würden; in des Kayfers und Reichs Schuß könne man sie aufnehmen, Herr Drenstierna könne der Sache am besten rathen, und wäre ob spem imitationis Chur-Brandenburg trefflich zu rühmen.

**Mecklenburg**: Es wäre nöthig zu verhüten, damit man nicht zerfalle: Güsteranischen Theils wäre er interessiret; Herr Drenstierna hätte sich ohne dessen gegen verschiedene erkläret, er begehrete ihnen das Jus Reformandi nicht einzuräumen: Zu Amsterdam wäre das Exercitium precarium. Man könne mit den Calvinisten aus der Sache erstlich glimpflich reden, wie Braunschweig und die vorgehende.

**Sachsen-Rauenburg**: Per gratificationem solle man sich ja nicht damniciren; der Pfalz-Gräf, hätte zu Heidelberg kein Evangelisches Exercitium Religionis verstaten wollen, daher auch Ihre Majestät zu Schweden Christfeeligst, fast die Restitution difficultiret; derohalben wären sie zu fragen, wie sie es halten wollen. Mit uns ad paria könne man sie nicht tractiren, wäre auch weder zu thun noch zu rathen, derhalben eine Glossa in Instrumento bezusetzen. Bey Chur-Brandenburg hätte es der Einführung des Calvinismi wegen, am guten Willen nicht, sondern nur an den Kräften ermangelt.

**Rassau-Saarbrück**: Die Wetteranischen hätten fines mandati überschritten, dann fast die meisten Grafen nicht Calvinisch wären; man solle derowegen Hessen loco reliquorum, wie obgedacht, anreden, und ihnen den Aufsatz communiciren.

**Conclusum**: Fiat, und bey der Umfrage, per Quos? Resp. per Weymar und Mecklenburg.

## §. VIII.

Schluß von  
der Evange-  
licorum De-  
liberationen.

Der Schluß derer, unter den Evangelicis seithero gepflogenen Consultationen, wurde mit diesen Punkten gemacht, wie die, von Schweden verlangte *Salvi Conductus pro Statibus Mediatis* ausdrückt werden möchten, dergleichen, ob *Causae Criminales & Ecclesiasticae Immediatorum* vor die Reichs-Gerichte gehdren, nach mehrern Inhalt der nachstehenden Protocollen N. I. II. & III.

N. I. II. III.

### N. I.

*Protocollum Osnabrugense, de 24. Novemb. 1645.*

N. I.  
Protocollum

**Directorium**: Laß diejenigen Aufsätze, so jüngst wegen des eingerissenen Mißbrauchs der Ertheilung der Privilegien und Dignitäten, dem Project einzuverleiben gut befunden worden, ab: darbey wurde nichts anders erinnert, als, weil etliche Worte